

Stellungnahme des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD)

zur Schaffung eines neuen Straftatbestands im Strafgesetzbuch (§ 217 StGB-E), der die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt.

Die vorliegende Stellungnahme beruht auf ethischen Grundsätzen des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD), seinen jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen sowie einem Gutachten des den HVD kontinuierlich beratenden medizin-ethischen Experten PD Dr. Meinolfus Strätling, welches dem BMJ von diesem auch direkt zugeleitet wird.

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz mag auf den ersten Blick als „elegante“ und akzeptable Lösung erscheinen, zumal er bedenkliche Auswüchse weitergehender Kriminalisierungsvorschläge vermeidet - dies vor dem Hintergrund zu beobachtender, oft bedenklich exzessiv vorgetragener Strafbarkeitswünsche, die teils in anderen Gesetzentwürfen, v. a. aber in literarischen, politischen und ethischen Lebensschutz-Statements zum Ausdruck kommen.

Doch wir möchten kritisch anmerken, dass die vorliegende Begründung sich in unzulässig kurzsichtiger und einseitiger Weise auf Ressentiments gegen die beiden in Deutschland agierenden, als anstößig geltenden eingetragenen Vereine SterbeHilfeDeutschland und DIGNITAS Deutschland stützt.

Die Begründung zum Entwurf eines neu zu schaffenden § 217 StGB hebt zudem darauf ab, eine gesellschaftliche „Normalisierung“ durch gewerbliche Suizidhilfe-Dienstleistungen und damit eine Gefahr für das Leben abwenden zu können und zu müssen. Dies ist jedoch fragwürdig, da die gesellschaftlichen Tendenzen zur Enttabuisierung der Suizidhilfe keineswegs ursächlich mit deren Kommerzialisierung in Zusammenhang zu bringen sind. Der hierbei ersichtlich schwierige Versuch, die nötige Begründung einer rechtsgutsverletzenden Handlung zu konstruieren, erscheint deshalb als nicht tragfähig.

Vor allem aber ist ein gesellschaftliches Interesse am Regelungsbedarf der Suizidhilfe in anderer Weise gegeben. Dabei könnte eine Orientierung an der Befriedung der Debatte durch die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch hilfreiche Impulse geben. Die Stellungnahme präsentiert am Schluss einen eigenen Gesetzentwurf des HVD, der sich aus bisher andernorts formulierten Vorschlägen neu zusammensetzt.

Unser Fazit zum vorgelegten Entwurf lautet, dass er wohl weitestgehend wirkungslos sein dürfte, die aufgeheizte Diskussion um die „aktive“ Sterbehilfe nicht befrieden wird und dem Anspruch an eine zukunftsorientierte Regelung der Suizidhilfe in Deutschland nicht gerecht zu werden vermag. Stattdessen sollten andere gesetzliche Regelungen erfolgen, wie im weiteren Verlauf der Stellungnahme vorgeschlagen und begründet.

Ethische Grundlagen

Wir respektieren die Sorge vieler Menschen, einmal in einen Automatismus und in eine „Mühle“ von Notfallrettung, Medizin und Pflegeheim zu geraten und dabei auf Würde, Selbstbestimmung und menschliche Zuwendung verzichten zu müssen. Dabei stimmen wir mit dem jüngsten Votum des Deutschen Ethikrates „Demenz und Selbstbestimmung“ überein, wonach noch vorhandene Ressourcen des schwerkranken oder hoch betagten Menschen am besten in den Blick geraten, wenn er nicht mit seiner (geistigen) Leistung gleichgesetzt, sondern „als empfindendes, emotionales und soziales Wesen verstanden“ wird. Gleichzeitig halten wir es im Sinne unserer Weltanschauung für berechtigt, wenn in einem Sondervotum der Berliner Philosoph Prof. Volker Gerhardt dem Ethikrat vorgeworfen hat, in der Stellungnahme den zentralen ethischen Punkt umgangen zu haben.

Dieser liegt Gerhardt zufolge darin, dass die Demenz zu einer dramatischen Wende im Leben eines Menschen und seiner Angehörigen führe, die nicht zu verharmlosen oder zu beschönigen sei. Selbstbestimmung heiße, dass jeder über sein Leben bestimmen könne. Das schließe auch die vorsorgliche Entscheidung über das eigene Lebensende mit ein, wobei freilich dem Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen und Palliativversorgung sowie individuell abgefassten Patientenverfügungen unbedingt der Vorrang einzuräumen sei - ohne dabei allerdings die Möglichkeit zur Suizidhilfe im Einzelfall auszuschließen. In diesem Sinne halten auch wir es für geboten, den ärztlich assistierten Suizid nicht auf unerträgliches Leiden im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit einzuschränken, wie dies etwa im US-Staat Oregon ansonsten durchaus nachahmenswert praktiziert wird und bei Palliativpatienten mit nur noch sehr begrenzter Lebensdauer gesetzlich normiert worden ist.

In unseren suizidprophylaktischen Bemühungen spielen das rechtzeitige Erkennen und Angehen von Vereinsamung und Sinnentleerung eine entscheidende Rolle. Zugespitzte Fälle von Aussichtslosigkeit und persönlichem Leid können den Suizid (und seine Begleitung) gleichwohl als einzige konsequente Möglichkeit erscheinen lassen. Auch wenn dabei keineswegs immer ein besserer Weg als die Selbsttötung gemeinsam mit dem Betreuten und Ratsuchenden aufgezeigt werden kann, lassen wir uns vom Bemühen leiten, den Suizidwilligen zum Verzicht auf die Selbsttötung zu ermutigen. Denn dafür lohnt sich aus humanistischer Sicht jeder Einsatz.

Humanistische Praxis der Suizidprophylaxe und –konfliktberatung

Unsere Vision ist eine mitmenschliche Gesellschaft, in der persönliche und ethische Grenzen gewahrt werden, Menschen eigenverantwortlich Vorsorge und Lebensentscheidungen treffen und sich darüber mit Berufsgruppen des Gesundheitswesens, Institutionen und vor allem Gemeinschaften, denen sie angehören, austauschen und kontinuierlich absprechen. Aus humanistischer Sicht befürworten wir - unter der Bedingung einer unbestritten nur seltenen „Freiverantwortlichkeit“ des Suizids – die Möglichkeit zur ärztlichen Beihilfe dazu bei unerträglich leidenden oder sterbenskranken Menschen, aber auch bei einem Bilanzsuizid, um etwa im Alter einer fortschreitenden Demenz bzw. Schwerstpflegebedürftigkeit zu entgehen. Die mit „Hospiz und Palliativversorgung contra Suizid“ auf den Punkt gebrachte ideologische Polarisierung wird vom Humanistischen Verband Deutschlands abgelehnt.

Unter den Menschen, die sich vertrauensvoll an uns wenden, verfügen durchaus nicht wenige bereits über tödlich wirkende (Hilfs-)Mittel, sei es durch einen ihnen gut bekannten Arzt oder sei es durch eigene Besorgung im Internet oder Ausland. Unsere offen geführten Gespräche tragen aus unserer festen Überzeugung nicht dazu bei, einen Suizidwunsch zu fördern, sondern im Gegenteil – allerdings unter Akzeptanz desselben – noch bestehende andere Möglichkeiten überhaupt aufzeigen zu können. Dazu gehören v. a. das breite Spektrum der zu unterlassenden lebensverlängernden Maßnahmen, Begleit- und Besuchsdienste, sowie selbstverständlich der Hospizaufenthalt – der allerdings leider fast nur bei Krebspatienten im Endstadium in Frage kommt, die bisher zu Hause wohnen.

In diesem Sinne helfen wir auch Menschen, sich vom Grübeln über die Suizidmöglichkeit und vom Druck, eventuell noch schnell zu ergreifende organisatorische Vorkehrungen dazu treffen zu müssen, zu entlasten. Dies alles setzt voraus, dass solche Gespräche beizeiten erfolgen. Wir bieten sie Menschen an, die sich im Rahmen einer individuellen Patientenverfügung ausführlich mit dem Thema des eigenen Lebensendes und Sterbens auseinandergesetzt haben, aber auch allen, die bei uns Rat in dieser Frage suchen.

Dies gilt aus unserer Kenntnis für die genannten Suizidhilfeorganisationen nicht. Eine gefährliche Einengung besteht sowohl auf Seiten der Mitarbeiter oder Gutachter, die für sie tätig sind, als auch auf Seiten der Patienten darin, dass hier ganz am Ende einer Entwicklung als einziges eine relativ schnelle „Dienstleistung“ angeboten und auch erwartet wird. Insofern halten wir vom Ansatz her spezialisierte Organisationen, die ihr Angebot auf Suizidhilfe einschränken, für verfehlt. Dessen ungeachtet ist nicht in Abrede zu stellen, dass diese durchaus solange ein in unserer Gesellschaft bestehendes Bedürfnis befriedigen, als sich umgekehrt eine „Lebensschutzfraktion“ gegen die straffreie Suizidhilfe - insbesondere auch durch Ärzte - mit scharfer öffentlicher Ablehnung bis hin zu konkreten Sanktionen hervortut.

Fragwürdiges Konstrukt: Normalisierung als Regelungsbedarf

Das bisherige deutsche Strafrecht bewirkt, dass jeder Helfer oder auch Anstifter zum freiwillensfähigen Suizid vollumfänglich straffrei bleibt. Dementsprechendes gilt (vorbehaltlich der Beachtung der Grenze zu § 216 StGB) selbstverständlich auch für das Wirken von ärztlichen, nicht-ärztlichen, haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen von SterbeHilfeDeutschland und DIGNITAS Deutschland, auf die der Entwurf unmissverständlich abzielt. Im Prinzip ist also eine Neukriminalisierung im Umfeld bisher strafloser Suizidbeihilfe intendiert, wobei ein Regelungsbedarf nachzuweisen wäre. Die vorliegende Begründung zielt jedoch in fragwürdiger Weise darauf ab, dass es insbesondere um Vermeidung des öffentlichen Eindrucks der „Normalität“ durch gewerbliche Angebote gehen soll.

Es wird hierbei der ersichtlich schwierige Versuch unternommen, die nötige Begründung einer rechtsgutsverletzenden (d. h. nicht lediglich verwerflichen) Handlung zu konstruieren. Zwar ist ein Zusammenhang zwischen einem Angebot und einer Zunahme von entsprechender Nachfrage plausibel, bewegt sich aber bei den beiden deutschen Suizidgesellschaften im Minimalbereich von allenfalls ein paar Dutzend Fällen jährlich. Bei DIGNITAS, wo etwa 7.000 Euro Gebühren anfallen, ist sogar zu vermuten, dass das Aufbringen dieser Summe und die Zumutung der Fahrt in die Schweiz eher abschreckend wirken können. Umgekehrt ist SterbeHilfeDeutschland dazu übergegangen, nur noch Mitgliedsbeiträge und Spenden einzunehmen. Schließlich machen die für die Niederlande genannten Entwicklungen mit ganz anderen zahlenmäßigen Dimensionen deutlich, dass Kommerzialität oder Gewerblichkeit gerade unerheblich sind für den zahlenmäßigen Anstieg von Sterbehilfe und einer damit verbundenen Normalisierung dieser Option.

Deshalb vermag keinesfalls zu überzeugen, dass der neue Paragraph 217 StGB Sterbehilfeorganisationen treffen soll, die sich durch "wiederholte Tatbegehung" der Suizidbeihilfe eine "fortlaufende Einnahmequelle" verschaffen. Wir sollten uns bewusst sein, dass in Zukunft von nicht-kommerziellen Angeboten durchaus ebenso Gefahren ausgehen könnten, sei es durch eigennützige Motive des Umfeldes, sei es durch Anpreisen des Freitods von „ideell“ davon Überzeugten. Es können auch erkenntnis- und handlungsleitende Interessen darin bestehen, dass Protagonisten der Sterbehilfe den unbedingten Suizidwunsch als Befreiung von staatlicher, medizinischer oder kirchlicher Bevormundung als „fixe Idee“ zu ihrem Wirkungsmittelpunkt machen, ohne dass maßgeblich finanzielle Aspekte im Spiel sind. Auch dass die Leidbefreiung zum Inhalt eines – sie selbst erhöhenden – Helfersyndroms bis hin zur Profilierungssucht werden kann, lässt sich belegen.

Zu irritieren vermag, dass der vom BMJ vorgelegte Entwurf überkommen geglaubte Elemente eines Sittenstrafrechts aufweist, mit Formulierungen wie „Gewährung von Gelegenheiten“, die aus dem früheren Kuppelei-Paragraphen (Vermittlung und Beförderung der sogenannten Unzucht) in Erinnerung sind. Es drängt sich der Eindruck einer eher kurzsichtigen Reflexhaftigkeit auf, um den als anstößig empfundenen Aktivitäten oder Provokationen von SterbeHilfeDeutschland und DIGNITAS Deutschland nicht länger „hilflos“ zusehen zu müssen.

Verwaltungsrechtliche Kontrolle als Alternative

Aufgrund unserer Beratungs- und Begleitungserfahrung würden wir zustimmen, dass ein Angebot der Suizidhilfe bei einigen Menschen, die davor zurückschrecken, einen solchen Schritt in eigener Verantwortung zu wagen, förderlich wirken kann. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass bei zukünftiger Normalität eines Dienstleistungsangebotes die Frage von außen (oder innen) auftritt, warum jemand dieses denn nicht anzunehmen gedenkt. Dies kann aber ebenso gut durch eine Organisation oder sich in nicht allzu ferner Zukunft entwickelnde Praxis geschehen, denen keinerlei gewerbsmäßige Interessen zugrunde liegen.

Zudem müsste die gewerbsmäßige Gewährung und Beschaffung von Gelegenheiten zur Selbsttötung durch die genannten Organisationen wohl einen so hohen Gefährlichkeitsgrad haben, dass ein Strafbarkeitsparagraf mit Androhung von Gefängnis bis zu drei Jahren hier gerechtfertigt erschiene. Das ist - soweit wir dies überschauen – allenfalls bei Mitgliedern einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung der Fall. Dennoch erscheint der Gesetzentwurf nicht verfassungswidrig – wohl aber überflüssig.

Das deutsche Vereinsrecht böte hinreichende Verbotsmöglichkeiten, zumal nach unserer Rechtsordnung damit effektive Kontrollen (auch bei finanziellen Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Praxis von Spendenzahlungen oder Sonderbeiträgen), wie z. B. Zutritts-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeregrechte, zur Verfügung stehen. Den Hinweis, dass „mildere Maßnahmen, etwa eine Zulassungs- oder Kontrollpflicht“ nicht hinreichend sind, wie Erfahrungen aus den Niederlanden – dort ja mit der Tötung auf Verlangen - zeigen würden, haben wir im Begründungstext nicht nachvollziehen können. Im Gegenteil gibt es wenig Anlass anzunehmen, dass gerade bei der zu vermeidenden gewerbsmäßigen Förderung der Suizidhilfe durch die beiden derzeit in Deutschland tätigen Organisationen Prävention etwa durch verwaltungsrechtliche Beobachtung „ins Leere laufen“ sollte.

Kommerzialisierung und Missbrauch der Suizidhilfe als Herausforderung für die Zukunft

Demgegenüber besteht durchaus ein Bedarf und auch gesellschaftliches Interesse daran, die Suizidhilfe zu regeln. Wie auch in der Bevölkerung bei Akzeptanz der (straflosen) Suizidhilfe intuitiv eine tiefe Abneigung dagegen besteht, dass diese zur „Geschäftemacherei“ oder aus eigennützigen Interessen missbraucht werden könnte, lehnt auch der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) v. a. eine Kommerzialisierung als ethisch höchst bedenklich ab. Es darf nicht soweit kommen, dass Mittel oder Hilfen zum Suizid als leichte und bequeme Form, aus dem Leben zu gehen, quasi angeboten bzw. beworben werden, statt dass Leidenden und Lebensmüden Hilfe im Leben und im Sterben auf Augenhöhe angeboten wird. Wir möchten ggf. drohende Zukunftstendenzen verhindert sehen, hierin bestärkt vor allem durch unsere - ebenfalls emotional urteilenden - Mitarbeiter/innen aus den HVD-Arbeitsfeldern Pflege, rechtliche Betreuung, Demenz-WGs sowie ambulante und stationäre Hospizversorgung.

Bei nüchterner Betrachtung stellt sich allerdings die Frage, wie dieser Hilfsansatz wirksam und angemessen gefördert werden kann und ob eine Verschärfung des Strafrechts eine sinnvolle Möglichkeit darstellt, um ethisch Unzulässiges oder gar grob Anstößiges zu verhindern.

Hilfreich ist es, dass am Entwurf und seiner Begründung Parallelen zum § 219 a StGB ausgemacht werden können, der die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (der freilich in diesem Fall ja ausschließlich Ärzten straffrei überlassen ist) unter Strafe stellt. Denn auch hier gilt ja, dass der Schwangerschaftsabbruch niemals eine ethisch, gesellschaftlich und juristisch „einfache und normale“ Angelegenheit ist und sein darf. Eine Analogie zu diesem Lösungsansatz des § 218 -219 erscheint fundierter und zukunftsorientierter möglich, zumal am - im § 219 a StGB formulierten - Werbeverbot angeknüpft werden könnte, was Ärzte und anerkannte Beratungsstellen z. B. der Palliativ-, Suizidkonflikt- und Lebensberatung nicht beträfe.

Dabei stellt der hier vorgelegte Entwurf zur gewerblichen Suizidhilfe eine schon von der Sache her in sich widersprüchliche Besonderheit da, die schwierig zu regeln ist. Denn anders als beim Schwangerschaftsabbruch handelt es sich einerseits um eine Neukriminalisierung im Unterschied zur bestehenden Strafflosigkeit und andererseits kann es dem Gesetzgeber nicht um eine quasi Legitimierung durch ein Regelwerk mit Beratungspflicht und vielerlei Sonderbestimmungen gehen, um die Suizidhilfe nicht mit einem staatlichen „Gütesiegel“ zu versehen.

Doch sind wir der Überzeugung, dass es sachgerechte Lösungen einer Strafrechtsreform gibt, die langfristig die Suizidhilfe-problematik zu befrieden in der Lage wären, und die wir am Ende auch konkret vorschlagen möchten. Dazu sollte gehören, dass die Unterstützung einer Selbsttötung dann strafbar ist, wenn sie aus Eigennutz (auch im persönlichen Umfeld!) geschieht oder wenn begründet anzunehmen ist, dass die Entscheidung zum Suizid nicht getroffen worden wäre, wenn der Betroffene von anderen Optionen zur Leidminderung Kenntnis erhalten oder eine direkte Beeinflussung durch Dritte nicht stattgefunden hätte. Somit würde der Gesetzgeber im Strafrecht Sorgfaltskriterien vorgeben (ohne sie an dieser Stelle selbst zu exemplifizieren) und gleichzeitig missbräuchliche Druckausübung durch das konkrete Umfeld sanktionieren.

Dann scheint zusätzlich ein Tatbestand der „Werbung für Suizidbeihilfe“ – wie aus Rheinland-Pfalz vorgeschlagen – als sinnvoll. Denn hier lässt sich nachvollziehen, dass diese aufgrund von Vermögensvorteilen oder grober Anstößigkeit mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar ist und zudem zu befürchten ist, dass unmittelbar Menschen in verzweifelter Lage sich aufgrund einer solchen Werbung geradezu zum Suizid ermuntert und eingeladen sehen.

Demgegenüber zielt der vorliegende Gesetzentwurf mit der Gewerbsmäßigkeit lediglich abstrakt auf eine nicht hinreichend begründbare Gefährdung des Lebens und lässt zudem nur eine höchst zweifelhafte Erfolgsaussicht erwarten.

Tatbestandliches Kriterium der Schuldhaftigkeit als Problem

Eine gewerblich orientierte Werbung, es sei denn, man würde hier als Abgrenzungskriterium schlicht eine fehlende Gemeinnützigkeit zugrunde legen, wäre als tatbestandliches Kriterium einer strafrechtlichen Schuldhaftigkeit wohl schwerlich nachweisbar, zumal ggf. eine vom Angeklagten ja leicht abstreitbare Absicht (zur Förderung der Suizidhilfe) hinzu kommen müsste. Insofern ist den Verfechtern eines weiter gefassten Entwurfes zuzustimmen, wobei wir freilich gleichzeitig ein von ihnen postuliertes gesellschaftliches Interesse am Verbot der beiden genannten deutschen Sterbehilfevereinigungen zurückweisen. Sollten bei diesen tatsächlich bedenkliche Auswüchse vermutet werden müssen, so spricht alles dafür, sie präventiv mit den bestehenden wirksamen Mitteln des Verwaltungs- und Vereinsrechtes zu beobachten und zu kontrollieren statt ein neues Gesinnungsstrafrecht zu installieren. Dies gilt insbesondere in einem Klima zunehmender Restriktionen, in dem schon die Alternative zur organisierten Suizidhilfe, nämlich die ärztlich assistierte Suizidhilfe, verunmöglicht werden soll.

Uneindeutig bleibt der Gesetzentwurf bei der Frage, inwiefern eine angemessene Leistungsvergütung der beiden in Deutschland tätigen Suizidhilfeorganisationen, die nicht primär gewinnorientiert wäre, wie etwa Begutachtung, Fahrtkosten oder auch die Suizidbegleitung (Dabei-Bleiben bis zum eingetretenen Tod analog zur Sterbebegleitung) dem Geltungsbereich des neuen Gesetzes zuzurechnen wären. Wenn das neue Strafgesetz hier stattdessen von „Gewinnsucht“ im Sinne von Wucher sprechen würde, wäre dies zumindest eindeutiger und würde gleichzeitig auf den zivilrechtlichen Tatbestand eines sittenwidrigen Rechtsgeschäftes verweisen, „durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen“ (§ 138 BGB). Gleichzeitig existiert bereits ein Wucherparagraph im 25. Abschnitt „Strafbarer Eigennutz“ des StGB, der aber wohl mit ganz anderen Delikten (etwa im Umfeld von Glücksspiel und Wilderei) in Zusammenhang stehend wahrgenommen wird. Es dürfte daher Sinn machen, gewinnsüchtige und eigennützige Motive eigens im Umfeld der Suizidhilfe zu sanktionieren.

Ein solcher Verstoß gegen ein mehrheitlich empfundenenes allgemeines Anstandsgefühl, welcher zudem den Tod durch Suizid des so beschriebenen anderen zur Folge hat, wäre wohl eher als strafwürdig zu begründen als ein doch recht verschwommenes Verbot gewerbsmäßiger Förderung. Zumal das Verbot der gewerblichen Bewerbung der Suizidhilfe im Wesentlichen damit begründet wird, damit den Anschein der Normalität nicht aufkommen zu lassen, welche dem Lebensschutzgebot zuwiderlaufen würde, auch wenn es gar nicht zur Inanspruchnahme eines Suizidhilfeangebotes kommt.

Respektable Scheinlösung im antiliberalen Kontext

Der vorgelegte Entwurf mag auf den ersten Blick als „elegante“ und akzeptable Lösung erscheinen, zumal er weitergehende Kriminalisierungsvorschläge vermeidet. In die Tradition liberaler Gesetzentwürfe zur Humanisierung des Strafrechts (z. B. bei Kuppelei, Homosexualität, Schwangerschaftskonfliktberatung) reiht er sich fraglos nicht ein. Dies kann im heutigen Kontext oft exzessiv vorgetragener Strafbarkeitswünsche, die teils in anderen Gesetzentwürfen, v. a. aber in literarischen, politischen und ethischen Lebensschutz-Statements zum Ausdruck kommen, kaum dem Bundesjustizministerium und seinen Referenten angelastet werden. Vielmehr verdient deren Entwurf durchaus Anerkennung und Respekt, versucht er doch, bedenkliche Auswüchse einzudämmen.

Diese richten sich umso stärker gegen eine sogenannte aktive Sterbe- oder Suizidhilfe, als diese in der Öffentlichkeit und Bevölkerung immer stärker toleriert und teils auch laut gefordert wird. Begrüßenswert ist die in der Begründung quasi zum Ausdruck gebrachte Legitimität, die ergebnisoffener Beratung von Menschen zuteil wird, bei welchen ein möglicher Suizid zur Lebensplanung gehört oder die bereits akut von schweren, subjektiv unerträglichen Leiden betroffen sind. Eine solche Suizidkonfliktberatung bietet der Humanistische Verband seit vielen Jahren im Rahmen seiner Mitgliederbetreuung, Palliativberatung sowie der Abfassung und Hinterlegung von individuellen Patientenverfügungen an. Vor diesem Hintergrund halten auch wir Ansätze von auf Suizidhilfe eingeeengten Dienstleistungen für fragwürdig und für kein Modell, welches in Deutschland Schule machen sollte. Denn diese Ansätze kommen in der Regel erst dann mit dem Suizidwilligen in Kontakt, wenn rechtzeitige prophylaktische Möglichkeiten etwa zur Verhinderung von Isolation schon nicht mehr zu greifen vermögen. Wir setzen dagegen massiv auf geeignete Maßnahmen, diese organisatorische Form der Suizidhilfe überflüssig zu machen und stattdessen eine Suizidtoleranz oder auch -assistenz im singulären, familiären Kontext oder einem individuellen Arzt-Patienten-Verhältnis zu ermöglichen.

Wenn man die Begründung des Gesetzentwurfs ernst nimmt, so glaubt er maßgeblich eine Entwicklung verhindern zu können, „dass sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen, die dies ohne ein solches Angebot nicht getan hätten. Denn durch die Kommerzialisierung der Suizidhilfe und ihre Teilnahme am allgemeinen Marktgeschehen kann in der Öffentlichkeit nicht nur der Eindruck entstehen, hierbei handele es sich um eine gewöhnliche Dienstleistung, sondern auch für die Selbsttötung selbst der fatale Anschein einer Normalität erweckt werden. Ein solches kommerzielles Angebot, zumal wenn es einen vermeintlich „einfachen“ Suizid verspricht, kann z. B. Menschen in einer momentanen Verzweiflungssituation veranlassen, sich für ihre Selbsttötung zu entscheiden und aus einer nur vermeintlich ausweglosen Lage unumkehrbar in den Tod zu gehen (...). Weiter ist zu besorgen, dass durch eine scheinbare Normalität der „unterstützten“ Selbsttötung gerade für schwer kranke und alte Menschen ein – wenn auch nur von diesen so empfundener – Erwartungsdruck entsteht, ihren Angehörigen oder der Gemeinschaft durch ihren Pflegebedarf nicht dauerhaft `zur Last zu fallen` (...).

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer solchen `Dienstleistung´ wäre es bereits nicht hinnehmbar, wenn ein solches Angebot bei diesen Menschen den Eindruck entstehen ließe, sich für ihren Wunsch, weiterleben zu wollen, gegenüber ihrem unmittelbaren Umfeld oder der Gesellschaft insgesamt rechtfertigen zu müssen.“

Diese Begründungsstruktur gibt zur Vermutung Anlass, dass der Entwurf doch eher ein in bestimmten Kreisen populistisch motiviertes Strafbedürfnis befördern würde, womit in erster Linie die sittlichen Empörungsbekundungen vorwiegend auf Basis religiöser oder standesrechtlicher Ideologien gedämpft werden sollen. Eine Zufriedenstellung derart argumentierender Gruppierungen ist jedoch nicht zu erwarten. Denn dem genannten Hauptziel, dem vermeintlichen Druck auf Schwerkranke durch Bestrafung von gewerblicher Förderung entgegenzutreten, kann er gar nicht gerecht werden. Erst recht ist damit in einer eskalierenden Debatte über die Suizidhilfe keine Befriedung zu erwarten, wie sie doch mit einer „liberalen“ gesetzlichen Regelung zur Patientenverfügung gelungen ist, indem pluralistischen Wertvorstellungen berücksichtigt wurden.

Enttabuisierung als Grund für zunehmende Normalität

Kein Mensch muss sich derzeit in unserem Land dafür rechtfertigen, dass er sich nicht umbringt oder umbringen lässt. Ein solches Szenario als Begründung für die Einführung eines neuen Straftatbestandes bringt vorwiegend Ressentiments und Dambruch-Befürchtungen ideologisch orientierter Lebensschutzkreise zum Ausdruck. Diese beruhen auch nicht auf Wahrscheinlichkeiten, sondern entbehren schlichtweg jeglicher empirischer Basis. Richtig ist aus unserer Erfahrung lediglich, dass es in der Tat Menschen gibt, die durch das Angebot eines fachgerecht, verlässlich und schmerzfrei durchzuführenden Suizids zur Inanspruchnahme verleitet werden. Dabei gibt es auch durch organisierte Suizidhilfe keine „sichere Abwicklung des gefassten Selbsttötungsentschlusses“, es handelt sich vielmehr um eine Scheinsicherheit, da es eine „Erfolgs-garantie“ bei den in Deutschland in Ermangelung von Natrium-Pentobarbital benutzten Medikamenten nicht gibt, egal ob diese allein oder in Begleitung eingenommen werden. (Hier könnte es sich einmal lohnen, den Gegenstand der Dienstleistung kritisch zu beleuchten, sofern es sich nicht ohnehin um einen Verstoß gegen das Arzneimittelrecht handelt).

Die Zahl der Menschen aus unserem Land, die die Hilfe der genannten Sterbehilfeorganisationen in Anspruch nehmen, beläuft sich auf ca. 100 jährlich. Sie umfasst nur einen geringen Prozentsatz der jährlich ca. 4.000 Alterssuizidenten (Menschen über 65 Jahre), die – was wiederum von den Suizidhilfeorganisationen gern als Rechtfertigung vorgebracht wird – meist einsam zu mitunter unsicheren, sozial belastenden oder gar brachialen Selbsttötungsmethoden greifen.

Die beiden Organisationen werden nur für ihre Mitglieder tätig, deren Zahl sich auf einige Hunderte beschränkt. Beachtlicher Weise haben diese in Deutschland – anders als in der Schweiz - keinen nennenswerten Mitgliederzulauf. Rein quantitativ handelt es sich also um relativ unbedeutende Gruppen. In den 1980er Jahren hat es durch die

unter ihrem damaligen Präsidenten sehr aktive und bekannte Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) mit 60.000 Mitgliedern vermutlich mehr organisierte Suizidhilfe-Vorgänge gegeben als heute. Demzufolge nehmen nicht auf einmal „auch in Deutschland die Fälle zu, in denen Personen auftreten, deren Anliegen es ist, einer Vielzahl von Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung“ Suizidhilfe anzubieten.

Wenn also auch zuzugeben ist, dass sich einige Menschen von einem Suizidhilfeangebot verleiten lassen, welche andernfalls wahrscheinlich am Leben geblieben wären (bzw. deren terminale Phase oder Leidenszustand sich verlängert hätte), so beeindruckt auf der anderen Seite als empirische Tatsache: Sehr viele Menschen können auch massive Krankheitsbeschwerden und eine unsichere Zukunft (Pflegebedürftigkeit im Alter) besser und bei entschieden höherer Lebensqualität annehmen, wenn sie um die Möglichkeit eines „letzten Auswegs“ oder die bloße Möglichkeit der späteren Inanspruchnahme einer solchen Suizidhilfeorganisation wissen

Die geschilderte neuere Entwicklung zu mehr Normalität bei der Bewertung des Suizids hat ganz andere Gründe als angeblich zunehmende Fälle, wie uns im Kontext von Empörungsaussagen und Bestrafungsforderungen glaubhaft gemacht werden soll. Sie liegen vielmehr in der allgemein gesellschaftlichen Enttabuisierung.

Förderung durch Werbung von Prominenten und demographischen Wandel

Wenn man in der Werbung für die Suizidhilfe ein ernsthaftes Gefährdungspotential für den gebotenen Lebensschutz sehen will, so dürfte die Gefahr der Normalisierung und Enttabuisierung maßgeblich von prominenten Fällen bzw. medialen Bekenntnissen vor allem von bekannten Persönlichkeiten, überzeugend dargestellten Plädoyers von Schwerkranken oder auch deren Angehörigen für ein angebliches Recht zum Suizid ausgehen. Dabei verfolgen diese selbst keinerlei geschäftsmäßige Interessen. Die Entwicklungen zur weiteren Enttabuisierung sind schlechterdings nicht durch restriktive Verbote zurückzudrehen. Heute ist es normal, dass in der Presse durchaus verständnisvoll vom Suizid Prominenter berichtet wird, auch wenn diese keine unmittelbar zum Tode führende Erkrankung haben, sondern z. B. eine Vielzahl von Altersgebrechen oder auch Angst vor dem Verlauf einer diagnostizierten Demenz. Selbst ein Doppelsuizid von Ehegatten (wie unlängst aus einer bekannten deutschen Industriellenfamilie) gilt heute durchaus als salonfähig, die Kinder berichten in den Medien von einem würdevollen und humanen Vorgang, dem sie beigeohnt haben.

Der Unterschied zu früher liegt darin, dass das vor allem kirchlich beförderte Tabu, welches bis vor kurzem wohl ebenso stark zu wirken vermochte wie ein Strafrechtsverbot, heute weitgehend gefallen ist. Fanden die Aktivitäten der DGHS früher (die seit langem schon keine Suizidhilfe mehr durchführt!) unter dem Siegel der äußersten Verschwiegenheit und einem Geheimhaltungskodex statt, so werden heute die Zahlen von knapp zwei Dutzend Suizidbegleitungen durch SterbeHilfeDeutschland von diesem Verein selbst veröffentlicht. Deren Fälle sowie die von DIGNITAS werden detailliert beschrieben und Videos dazu im Internet und Fernsehen gezeigt.

Der demographische Wandel und die Beschäftigung mit dem Tabu Pflegebedürftigkeit und Demenz dürften ebenfalls eine Rolle spielen. Hinzu kommt die demokratisch begründete Schlussfolgerung, wonach nicht einsehbar ist, dass ein selbstbestimmter Tod nur – in der Regel begüterten – Prominenten zustehen sollte. Angesichts dieser Entwicklungen wäre es im öffentlichen Interesse, auf die faktisch vorhandenen oder durch mediale Enttabuisierung geförderten Bedürfnisse nach Suizidhilfe mit angemessener Rechtsklarheit einen spezifischen deutschen Weg des verantwortlichen und humanen Umgangs zu ebneten.

Tatsächlicher Regelungsbedarf im gesellschaftlichen Interesse

Es ist dem Gesetzentwurf zugute zu halten, dass er in diesem Sinn einen etwa von Ärzten assistierten Suizid, der typischerweise zwar in möglicher Absicht der Wiederholung einer solchen „Beschäftigung“ (also geschäftsmäßig, nicht jedoch gewerbsmäßig) erfolgt, von der vorgesehenen Sanktion ausnimmt. Allerdings ist bekanntlich die ärztlich assistierte Suizidhilfe mit standesrechtlicher Missbilligung und – inzwischen durch einige Landesärztekammern – leider sogar mit vorgesehenen Sanktionen verbunden. Darauf könnte der Gesetzgeber zumindest mittelbar korrigierenden Einfluss ausüben, indem er die prinzipielle Beihilfe zum Suizid eines volljährigen, freiwillensfähigen Sterbewilligen endlich vom Ruch der Rechtswidrigkeit befreit. Denn trotz des Grundsatzes, dass diese Beihilfe straflos ist, bleibt die gegenwärtige Rechtslage diesbezüglich vor allem bei der Auffindungssituation unklar.

Dies hängt im Wesentlichen zusammen mit der Interpretation der Regelung des § 323 c StGB und der Konstruktion des Übergangs der Tatherrschaft bei Bewusstlosigkeit des Suizidenten auf den Begleiter durch eine überkommene Rechtsprechung. Hier sind im Sinne des Alternativentwurfs Sterbebegleitung (Schöch/Verrel, 2005) zwei zentrale Klarstellungen vorzunehmen, die der HVD für vorrangig hält. Zum einen ist das Unterlassen der Verhinderung einer freiverantwortlichen Selbsttötung aus dem Anwendungsbereich des § 323 c StGB herauszunehmen, indem diese für nicht rechtswidrig erklärt wird. Zum anderen muss auch das Unterlassen der Rettung eines anderen in einem solchen Fall für nicht rechtswidrig erklärt werden, um damit eine sogenannte „Rückholpflicht“ nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten zu entkräften, welche gar prinzipiell die drohende Bestrafung nach §§ 212-213 als Totschlagdelikt eröffnen würde.

Spezifisch deutsches Zukunftsmodell und erster Schritt dazu

Aus Sicht des Humanistischen Verbandes stellt sich bei anerkannt auch strafrechtlichem Regelungsbedarf unabwendbar eine gesellschaftliche Frage: Welchem Zukunftsmodell eines humanen Sterbens und zu wählender Optionen zum und am Lebensende – auch angesichts der demographischen Entwicklung und der zunehmenden Selbstbestimmungsmentalität der älter werdenden Bürgerinnen und Bürger – wollen wir in Deutschland den Vorzug geben?

Ein flächendeckender Ausbau der oft als Alternative verheißenen Palliativversorgung oder gar Hospizangebote für alle (einschließlich schwerstpflegebedürftiger und demenzkranker Menschen) gehört auf absehbare Zeit oder gar auf Dauer ins Reich der Ideologie oder Schönfärberei! Unabhängig davon ist bekannt, dass auch Palliativmedizin bestimmte Leidensformen nicht abmindern kann.

Für medizin-ethisch und sozialwissenschaftlich unstrittig halten wir, dass es hierzulande keine Zulassung der Tötung auf Verlangen (wie in den Benelux-Staaten) geben soll. Auch eine Suizidhilfe-Regelung wie in der Schweiz oder im US-Bundesstaat Oregon hält der HVD für nicht eins zu eins auf Deutschland übertragbar.

Schließlich liegt in Deutschland die Besonderheit vor, dass i. d. R. Suizidhilfe bei einem freiwillensfähigen Menschen zwar – ebenso wie der Suizid selbst - von unserer Rechtsordnung als „unerwünscht“ oder gar „rechtswidrig“ missbilligt wird, aber gar nicht unter Strafe steht, allerdings eine Strafbarkeit bei Nichthinderung des Suizid i. d. R. bei Auffinden des bewusstlosen Suizidenten aufgrund von Hilfs- oder gar Garantenpflichten greifen kann.

Die Suizid- und Sterbehilfe ist im Gesamtzusammenhang in den Blick zu nehmen, wenn nun die Strafbarkeit der Förderung einer bestimmten Art von Suizidhilfe eingeführt werden sollte. Strafbarkeitstatbestände können allerdings - in deutlich abgeänderter Form – etwa als ein § 214 (oder 215) a und b Sinn machen, wenn zuvor in einem § 214 (oder 215), zu dem aus unserer Sicht tatsächlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, die Nichthinderung eines freiverantwortlichen Suizides auch bei sog. Garantenstellung normiert wird. Nur dann wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung getan, wobei eine umfassende gesetzliche Regelung des Sterbehilfekomplexes das Ziel sein sollte.

Für schwer kranke und alte Menschen könnte in der sozialen Umwelt ein Erwartungsdruck entstehen, ihren Angehörigen oder der Gemeinschaft durch ihren Pflegebedarf nicht dauerhaft „zur Last zu fallen“, ebenso - wenn nicht stärker - bei der Frage eines Behandlungsverzichtes oder indirekten Formen der Sterbehilfe. Daher halten wir eine dementsprechende Dokumentationspflicht bei allen Formen der sogenannten Sterbehilfe, also auch der „passiven“ und „indirekt-aktiven“, bei Zuwiderhandeln im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten für sinnvoll.

Gern stehen wir für weiterführende Gespräche zur Verfügung und empfehlen den uns beratenden medizin-ethischen Experten PD Dr. Meinolfus Strätling als Experten für eine eventuell vorgesehene Anhörung.

Alternativer Gesetzesvorschlag des HVD 2012 zur Änderung des StGB

§ 214 Nichthinderung einer Selbsttötung

(1) Wer es unterlässt, die Selbsttötung eines anderen zu hindern oder ihn nach einem Selbsttötungsversuch zu retten, handelt nicht rechtswidrig, wenn die Selbsttötung auf einer freiverantwortlichen und ernstlichen, ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen erkennbaren Entscheidung beruht.

(2) Von einer solchen Entscheidung darf insbesondere nicht ausgegangen werden,
1. wenn der andere noch nicht 18 Jahre alt ist oder seine freie Willensbestimmung entsprechend den §§ 20, 21 StGB beeinträchtigt ist oder

2. wenn begründet anzunehmen ist, dass seine Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn der andere von alternativen Optionen zur Hilfe oder Leidminderung Kenntnis erhalten hätte oder eine direkte Beeinflussung durch Dritte nicht stattgefunden hätte.

(3) Absatz 1 gilt auch für Personen in einer Garantenstellung.

§ 214a Unterstützung einer Selbsttötung aus Eigennutz

Wer die Selbsttötung eines anderen aus Gewinnsucht oder aus sonstigen eigennützigen Beweggründen unterstützt oder ihn dazu verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 214b Gewerbsmäßige Werbung für Beihilfe zur Selbsttötung

Wer öffentlich seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Selbsttötung oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet oder anpreist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kontakt:

Dipl.-Psych. Gita Neumann
Humanistischer Verband Deutschlands e.V.
Wallstr. 61-65
10179 Berlin
Tel.: 030 613904-19, -11
eMail: hvd@humanismus.de
www.patientenverfuegung.de
www.humanismus.de